



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Personal
Sachbearbeitung: Edelgard Rommel
Fachdienstleitung: Edelgard Rommel

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

04.07.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage nach § 62 a Landesbesoldungsgesetz - Vorberatung -

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage nach § 62 a Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zu beschließen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Nach dem seit Oktober 2020 eingeführten § 62 a LBesG – Vertretungszulage – können Beamtinnen und Beamte, denen kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden, für die Dauer der Wahrnehmung eine Vertretungszulage erhalten, sofern zum Amtsinhalt des höherwertigen Amtes die Vorgesetztenfunktion gehört.

Voraussetzung ist, dass der Landkreis durch Satzung diejenigen Funktionen festlegt, die nach seiner Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des Gesetzes entsprechen und für welche eine Zulage bezahlt werden kann (§ 62 a Abs. 4 LBesG).

Bei den Beschäftigten ist dies tarifrechtlich in § 14 TVöD geregelt. Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Um u. a. bei Fachkräftemangel und den damit zusammenhängenden langen Wiederbesetzungszeiten bei Vorgesetztenstellen reagieren zu können, beabsichtigen wir, auch den Beamtinnen und Beamten bei der kommissarischen Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion eine Zulage zu bezahlen.

Die Zulage soll als Zeichen der Wertschätzung für die vorübergehende Übernahme einer höherwertigen Stelle im Bereich der Führungsebene gewährt werden.

In der Anlage ist der Entwurf der Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage beigefügt. Die Satzung soll rückwirkend zum 1. Mai 2022 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt die weiteren Voraussetzungen von § 62 a LBesG und basiert auf einer Mustersatzung des Landkreistags Baden-Württemberg von Anfang Mai 2022.

Ulm, 15. Juni 2022

Anlage

Entwurf Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage